

Veränderte Position zum Thema „Pflegekammer“

Die BAPP hat das Positionspapier zur Pflegekammerdiskussion vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen (vermutliche Pflegekammergründung in Bayern) überarbeitet.

In der ursprünglichen Fassung von 2005 vertrat die BAPP die Meinung, dass es mit dem Ausbau des Deutschen Pfliegerates u.U. besser gelingen könnte, die Obliegenheiten des Pflegeberufsstandes effektiver und nachhaltiger zu vertreten.

Da die gesellschaftspolitischen Entwicklungen in den Bundesländern nun die Schaffung von Pflegekammern als Ziel hervor gebracht haben, hat sich die BAPP entschlossen diesen Weg zum Inhalt eines aktualisierten Positionspapiers zu machen.

Die BAPP hat sich nach inhaltlicher Diskussion und eingehender Literaturrecherche zu einer grundsätzlich befürwortenden Haltung dem Prinzip der Pflegekammern gegenüber entschieden.

Sie wird im Folgenden den Diskurs als Ergebniszusammenfassung der Abwägung von Argumenten und Schlussfolgerungen darstellen.

1. Die PK als übergeordnete Organisation hat die Möglichkeit, gesamtgesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen, indem Sie eine kulturelle Verantwortung übernimmt, um damit Entwicklungen in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen (Politik, Wirtschaft, Kunst, ...) zu begleiten, zu kommentieren bzw. mitzubestimmen.
2. Die PK ist die einzige gesetzliche Möglichkeit, die berufliche Autonomie und Selbstverwaltung umzusetzen. Andere Verbände und Organisationen haben weder finanziell, noch personell oder rechtlich die Möglichkeiten dazu. Außerdem kollidieren Partikularinteressen mit denen der gesamten Berufsgruppe.
3. Die verschiedenen Berufsverbände und Interessensgruppen fordern seit Jahren Vorbehaltsaufgaben für die Pflege ein. Im juristischen Sinne versteht man unter einer vorbehaltenen Tätigkeit eine rechtliche Vorgabe, dass bestimmte fest definierte Tätigkeiten nur von bestimmten Personen mit entsprechenden Qualifikationen ausgeübt werden dürfen. (*Roßbruch, S. 9*)
Diese Tätigkeiten können nur vom Gesetzgeber festgelegt werden. Die PK aber ist die geeignete Instanz, um dem Gesetzgeber beratend die vorbehaltenen Tätigkeiten zu definieren und deren Realisation zu garantieren.
4. Durch die Notwendigkeit der vollständigen Registrierung besteht die Möglichkeit eines umfassenden Überblicks über die Pflegelandschaft, um darauf aufbauend Qualitäts- und Mindeststandards formulieren zu können. Nur durch die PK und die verbindliche Mitgliedschaft lässt sich eine vollständige Registrierung erreichen.
Diese wiederum ermöglicht eine allgemeingültige Normierung aller Pflegenden durch vorgegebene Lizenzierungen und Zertifizierungen bei Weiterbildung und Qualitätssicherung. Damit trägt die PK zu einer weiteren Entwicklung und Professionalisierung der Pflege bei.



5. Nur durch die verbindliche Mitgliedschaft in der PK entsteht eine machtvolle Stimme der Pflege, die sowohl berufspolitisch als auch gesellschaftlich genutzt werden kann und dazu beiträgt, das Bild der Pflege in der Gesellschaft zu schärfen.
Durch die letzten beiden Argumente überwiegen aus unserer Sicht die Vorteile des von den Gegnern als Zwangsmitgliedschaft kritisierten Aspekts.
6. Der Vorwurf, dass einige der bestehenden Kammern undemokratisch seien und an verkrusteten Strukturen litten, kann dadurch entkräftet werden, dass sich jede Kammer ihre eigene Satzung gibt. Damit hätte eine zukünftige PK die Möglichkeit aus den Problemen der anderen Kammern zu lernen und sich eine moderne innovative Satzung zu geben, die demokratische und transparente Strukturen abfordert.
7. Alle Argumente, die eine juristische Umsetzbarkeit der Pflegekammer bezweifeln, wurden bereits ausreichend durch verschiedene Gutachten, Urteile (bis zum Bundesverfassungsgericht) und bestehende Kammersysteme entkräftet.

Sicherlich kann eine Pflegekammer nicht alle bestehenden Probleme in der Pflege lösen. Sie kann aber dazu beitragen, mittelfristig Realitäten zu schaffen, die die Lösung der Probleme erleichtern.

Literatur:

- Roßbruch, Robert: „Sind Pflegekammern verfassungsrechtlich zulässig und berufspolitisch notwendig?“ (2001)
- Igl, Gerhard: „Weitere öffentlich-rechtliche Regulierung der Pflegeberufe und ihrer Tätigkeit“ (Urban & Vogel, 2008)
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW: „Berufsordnung oder Pflegekammer – Regelungsrahmen zur Stärkung ...“ (Drucksache 14/8874, 2009)
- ver.di-Landesbezirk Bayern: „Argumente und Fakten zur Diskussion über die Einführung einer Pflegekammer in Bayern“ (2011)

© Oktober 2011